

Umweltmanagement bei Banken

Christoph Eipper

Wichtiges Element des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, UNEP, ist die sogenannte Banken-Erklärung. Die Unterzeichner der Resolution verpflichten sich zur Anerkennung allgemeiner Prinzipien des Umweltmanagements und zur regelmäßigen Information der Öffentlichkeit über die erzielten Fortschritte. Dr. Christoph Eipper* stellt die relevanten Aktionsfelder für eine umfassende Integration des Themas »Umwelt« in die Geschäftsbereiche einer Bank dar.

Im Mai 1992 unterzeichneten die ersten Banken die internationale Banken-Erklärung in New York. Auch deutsche Kreditinstitute gehörten zu den Erstunterzeichnern. Bis heute hat eine Umsetzung der Anforderungen allerdings vielfach erst in Ansätzen stattgefunden.

Auswirkungen auf das Kreditgewerbe

Die Umsetzung der Umweltdiskussion kann in interne und externe umweltbasierte Handlungsbereiche gegliedert werden (Tabelle 1). Die internen Problemkreise umfassen die Organisation der Bank, die Risikominderung im Firmenkundengeschäft sowie das Umweltprofil der Bank. Sie können mittels kurzfristiger Reaktionen seitens des Bankmanagements erschlossen werden und zielen auf bankinterne Weiterentwicklung und Optimierung ab.

Demgegenüber werden Aktionen hinsichtlich der Erfüllung externer Handlungsoptionen als mittel- bis langfristige Planungen angesehen, da sie eine weitreichende Außenwirkung haben.

Die Gesamtheit der Maßnahmen, die zur Erfüllung der in Tabelle 1 beispielhaft genannten Handlungsfelder und den damit verbundenen Anforderungen ergriffen werden müssen, kann unterteilt werden in:

- »Ökologisierung« der Bank (umweltfreundliche Beschaffung, Energieeinsparung, Förderung von Umweltschutzaktivitäten etc.) und
- Änderungen in der Geschäftspraxis (Erfassung und Bewertung von Umweltrisiken, umweltorientierte Kundenberatung, Erschließen neuer Umweltmärkte etc.).

Per 15. Dezember 1995 (Status of UNEP Statement by Banks on The En-

vironment and Sustainable Development) haben weltweit insgesamt 82 Kreditinstitute, darunter 14 deutsche Banken, die Banken-Erklärung unterzeichnet. Die mit der Unterzeichnung verbundene Zusicherung umfassender umweltorientierter Aktivitäten sind in Tabelle 2 knapp dargestellt und begrifflich charakterisiert. Dabei machen die weitreichenden Inhalte der Selbstverpflichtung umfangreiche interdisziplinäre Aufgabenstellungen für Wirtschafts-, Natur- und Rechtswissenschaften offensichtlich.

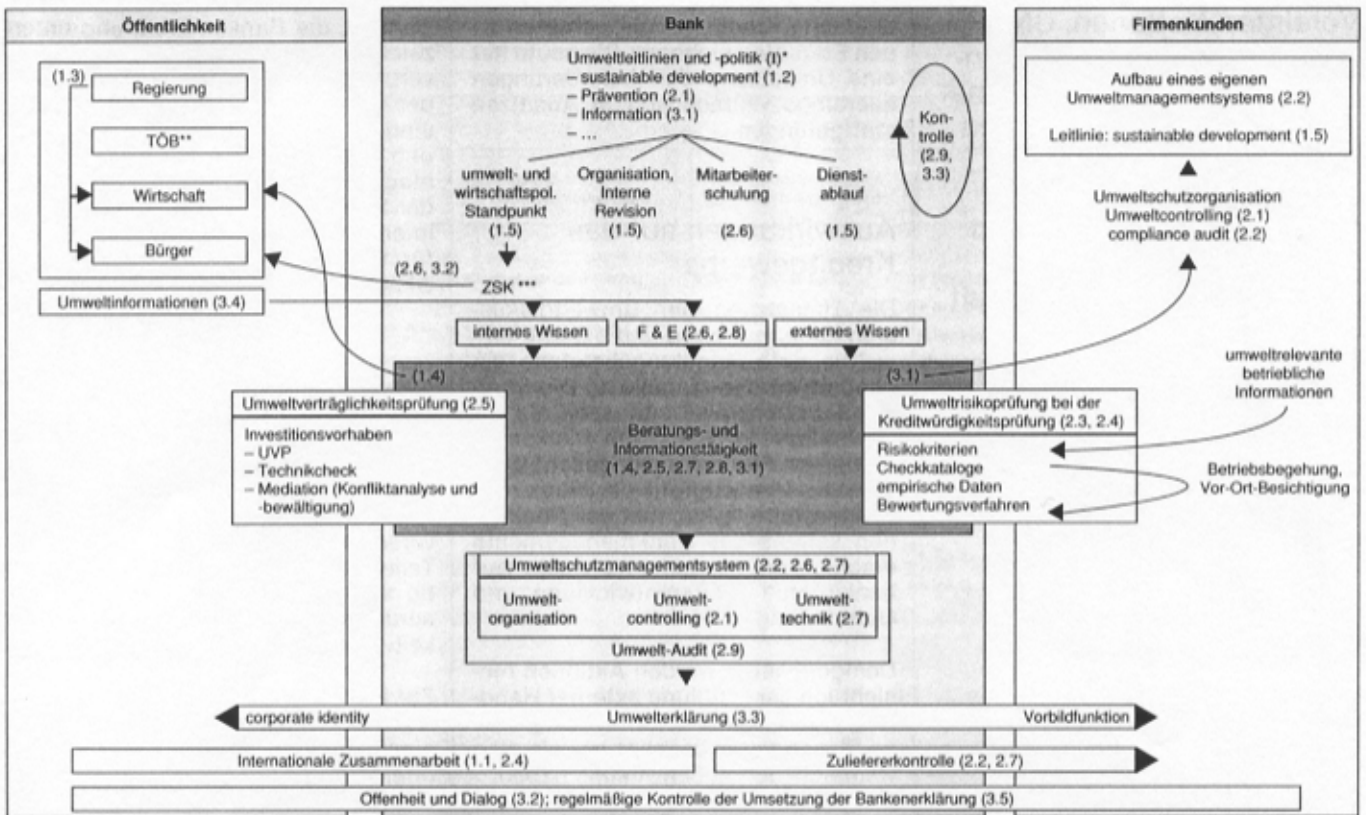
Struktogramm

Aufbauend auf der Textfassung der Banken-Erklärung wird ein Struktogramm (Abbildung) entwickelt, das die immanenten Verknüpfungen bildhaft verdeutlicht. Es gliedert sich in drei Teile. Die Bank als Initialpunkt ist mitig angesiedelt; sie wird von den Anspruchs- und Zielgruppen »Öffentlichkeit« und »Firmenkunden« eingefaßt.

Zur Erfüllung der Inhalte der Banken-Erklärung muß die Geschäftsleitung einer Bank eine offensive, umweltorientierte Unternehmensphilosophie entwickeln und vertreten. Jene wird nach innen und außen durch die Formulierung entsprechender Umweltleitlinien ausgedrückt und durch die Einrichtung eines Umweltmanagementsystems (UMS), das die operative Umsetzung der Unternehmenspolitik gewährleistet, in Funktion gesetzt. Dieses UMS wirkt auf folgende vier Aktionsbereiche wesentlich ein:

- die Weiterentwicklung des umwelt- und wirtschaftspolitischen Selbstverständnisses der Bank,
- die Organisation und Konzeption der Internen Revision,
- die Gestaltung des Dienstablaufs sowie
- die Weiterbildung der Mitarbeiter.

Abbildung: Struktogramm zur »Banken-Erklärung«



* Angaben in Klammern beziehen sich auf die Gliederung der Bankenerklärung ** TÖB Träger öffentlicher Belange *** ZSK Zentraler Stab Kommunikation

Mit der unternehmenseigenen Beratungs- und Informationstätigkeit wird der fachlich kompetente Kontakt nach außen (Öffentlichkeit, Firmenkunden) gepflegt. Eine zentrale Funktion übernimmt hierbei eine Umwelt-Abteilung, in der unter Einbeziehen von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung, vorhandenem internem und zugeführtem externen Wissen, ein effizientes Beratungspotential aufgebaut wird.

Die Einbindung der Umweltabteilung in den Dienstablauf erfolgt über folgende innere und äußere Schnittstellen:

- Aufbau des UMS und Nachweis der Funktionstüchtigkeit durch regelmäßige Umwelt-Audits. Mit der Erstellung einer Umwelterklärung erarbeitet sich die Bank gegenüber den Firmenkunden eine Vorbildfunktion und in der Öffentlichkeit ein positives Erscheinungsbild.
- Öffentlichkeit: Einfeldung und/oder Unterstützung von Umweltverträglichkeitsprüfungen.
- Firmenkunden: Ermittlung von Umweltisiken im Zuge der Kreditwürdig-

keitsprüfung, fachliche Kundenberatung, Einfeldung der Umweltrechtskonformität sowie Unterstützung bei der Umweltorientierung der Geschäftsleitung.

Weitere Verknüpfungen mit den dargestellten Interessensbereichen ergeben sich im Zuge der direkten Beeinflussung der eigenen Zulieferer durch Umweltauflagen, der internationalen Zusammenarbeit, dem Austausch von Wissen und Informationen sowie der Dialogbereitschaft mit allen Anspruchs- und Zielgruppen.

Tabelle 1: Interne und externe umweltbasierte Handlungsoptionen der Banken

intern	extern
Einrichten einer Umweltaufteilung, Bestellen eines Umweltbeauftragten	Gesamtwirtschaftliche Verantwortung des Kreditinstituts für den Schutz der Umwelt
Risikobewertung und -minimierung im Firmenkundengeschäft	Beratung von Firmenkunden und Einwirken auf deren umweltrelevante Entscheidungen
Bewertung der eigenen Haftung bei der Vergabe von Firmenkundenkrediten mit Übernahme von Verantwortung in den Unternehmen	Umwelt-Sponsoring
Optimierung des unmittelbaren Umweltgebarens des Bankbetriebs (Minderung des Energie- und Ressourcenverbrauchs etc.)	Projektfinanzierung, z. B. Einrichtung von »Öko-Krediten« und Unterstützung innovativer Produktionen und Produkte

Tabelle 2: Die Banken-Erklärung vom Mai 1992

Nr.	Kurzcharakterisierung
I.	Allgemeine Grundsätze einer langfristig tragfähigen Entwicklung
1.1	International einheitliche Ziele im Bereich des Umweltschutzes.
1.2	Sustainable development ist eine wesentliche Komponente erfolgreicher Unternehmensführung.
1.3	Umweltschutz ist am ehesten im marktwirtschaftlichen Rahmen erfolgreich; Motivation aller Beteiligten zum Umweltschutz ist Aufgabe des Staates.
1.4	Banken können einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Umwelt leisten.
1.5	Sustainable development soll durch die Umweltorientierung der bankinternen Betriebsabläufe und Geschäftsentscheidungen unterstützt werden.
II.	Umweltmanagement und Banken
2.1	Vorausschauendes Umweltmanagement zur Früherkennung und Vorbeugung potentieller Umweltschäden.
2.2	Umweltrechtskonformität der Kunden wird erwartet; Umweltschutz als Geschäftsmaxime einer effizienten Unternehmensführung.
2.3	Umweltrisiken müssen in den Katalog der Risikobewertungs- und -steuerungskriterien aufgenommen werden; gegebenenfalls sind Umweltverträglichkeitsstudien durchzuführen.
2.4	Internationale Vergleichbarkeit der Umweltrisikobewertung.
2.5	Unterstützung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei öffentlichen und internationalen Projekten.
2.6	Entwicklungen im Umweltmanagement (UM) sollen in das unternehmerische Handeln einschließlich Rechnungswesen, Marketing, Risikobewertung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitarbeiterschulung einbezogen werden; Forschungstätigkeit zum UM werden unterstützt.
2.7	Die neuesten Umweltschutztechniken sollen im eigenen Unternehmen eingesetzt werden; Zusammenarbeit zielt auf Lieferanten und Vertragsunternehmen, die ähnlich hohe Umweltmaßstäbe haben.
2.8	Unterstützung und Eigenentwicklung von umweltgerechten Bankprodukten und -dienstleistungen.
2.9	Regelmäßige interne Überprüfungen zur Kontrolle der bankbetrieblichen Abläufe im Hinblick auf die Erfüllung der Umwelt-Ziele sind notwendig.
III.	Öffentlichkeit und Kommunikation
3.1	Umweltrisikoorientierte Information, Unterstützung und Beratung der Kunden.
3.2	Das UM schließt eine umfassende interne und externe Kommunikation ein.
3.3	Es soll eine UM-Dokumentation erstellt und regelmäßig veröffentlicht werden (Umwelterklärung).
3.4	Anforderung von unterstützenden Umweltinformationen von der UNEP.
3.5	Regelmäßige Selbstauditierung zur Kontrolle des Umsetzungs Erfolges der Erklärung.
3.6	Aufforderung anderer Banken zur Unterstützung der Erklärung.

Das Struktogramm legt Handlungspotentiale offen, die nachfolgend in einzelne ausgewählte Aktionspunkte differenziert werden. Dabei erfolgt eine Einstufung nach der ökonomischen und risikoorientierten Dringlichkeit der Umsetzung.

Dringender Handlungsbedarf

Die Durchführung der Teilprojekte mit dringendem Handlungsbedarf dient der Analyse und Beseitigung von Unternehmensrisiken bzw. der Verhinderung einer Schädigung des Firmenimages.

- Beurteilung der Umweltrisiken in der Kreditwürdigkeitsprüfung

Der Aktionspunkt besitzt insbesondere bei Firmenkunden aus dem Kreis der kleinen und mittleren Unternehmen auf Grund deren hoher Umweltrisiken¹ eine besondere betriebswirtschaftliche Brisanz und damit höchste Umsetzungspriorität. Die bisher zögerliche, grundsätzliche Einbeziehung einer Umweltrisikoprüfung in die Überprüfung von Kreditrisiken ist weitgehend in der noch uneinheitlichen Vorgehensweise der Banken begründet. Hier ist eine ähnliche Entwicklung zu beobachten, wie Ende der 80er Jahre bei der Einführung von Umweltrisikocochecks durch die Versicherungswirtschaft vor Abschluß von Gewässerschaden- und Umwelthaftpflichtversicherungen.

Durch die gezielte Ermittlung des Risikos und der Erarbeitung einer notwendigen Risikominderungsstrategie kann jedes umweltbasierte Kreditrisiko eingegrenzt, abgeschätzt und gezielt reduziert werden.² Dabei setzt sich die Kreditwürdigkeitsprüfung (KWP) aus der Kreditprüfung vor der Kreditzusage und der Kreditüberwachung während der Kreditlaufzeit zusammen. Die KWP untersucht hierbei

u.a. das Sicherheitenrisiko, die wirtschaftliche Kreditwürdigkeit des Firmenkunden und den potentiellen Imageschaden des Kreditgebers bei Unterstützung umweltschädigender Unternehmen.

Eine effiziente KWP läuft hierbei in der Regel dreistufig ab. Zunächst werden im Kundengespräch aussagekräftige Informationen via Checklisten erhoben. Dabei empfiehlt sich für eine zielgerichtete Bewertung die Arbeit mit einer sondierenden Grob-Checkliste, an die sich bei Manifestierung eines Umweltrisikoverdachts eine weitergehende – häufig branchenspezifische – Detail-Checkliste anschließt. Die Fragebögen können grundsätzlich bankenintern abgearbeitet werden. Sollte sich dabei ein Verdacht erhärten oder nicht ausgeräumt werden können, ist die Durchführung einer Umweltrisikoprüfung (URP) notwendig.

Hierbei wird im Rahmen einer Betriebsbegehung eine technische, rechtliche, organisatorische und standortkundliche Risikoerhebung und -bewertung durchgeführt. Während sich Großbanken für diese Betriebskontrolle einen Stab eigener kompetenter Mitarbeiter einrichten können, empfiehlt es sich für kleine und mittlere Kreditinstitute mit kostengünstigen, externen Sachverständigen zusammenzuarbeiten. Der Akzeptanz ist es zuträglich, wenn diese ihre Arbeit in Form unabhängiger Sachverständigengutachten leisten.

Wesentliche Funktion der Umweltrisikoprüfung ist nicht die Kontrolle des Kreditkunden, sondern der Einsatz als Beratungsinstrument. So verwendet, leistet sie durch kompetenten Service bei gleichzeitiger Risikominimierung einen wertvollen Beitrag zur Kundengewinnung und -bindung. Denn jede Minderung eines umweltbezogenen Kreditrisikos ist gleichzeitig auch ein Sicherheitsgewinn (z. B. Verringerung unnötig hoher Lagermengen

an umweltgefährdenden Stoffen) oder gar eine rentierliche Produktionsprozessverbesserung (beispielsweise Verringerung des Entsorgungsaufwandes sowie Abwasser- und Abluftrisiken durch integrierten Umweltschutz) für den Firmenkunden.

Die standortbezogene Risikoprüfung wird durch Untersuchungen zur potentiellen Bonitätsverschlechterung unter Umweltaspekten ergänzt. Jene bezieht die Marktstellung des Kunden, sein Leistungsspektrum (Produkte, Beschaffung etc.) sowie die Zielgruppenorientierung in die Betrachtung mit ein.

● Haftungsrisiken der Kreditinstitute

Dieser Themenkreis umfaßt alle haftungsrechtlichen Belange, die aus dem Firmenkundenkontakt resultieren.³ Dabei sind die beiden folgenden Bereiche wesentlich:

- Im Falle der Übereignung des Sicherungsgutes übernimmt das Kreditinstitut die haftungsrechtliche Verantwortung. Dabei kann bei kontaminierten Grundstücken oder Gebäuden der Wert des Sicherungsgutes weit hinter die fälligen Sanierungskosten zurückfallen.
- Mit der Einflußnahme des Kreditinstitutes auf die Unternehmensführung des Kreditnehmers ergeben sich Risiken aus der Organisationshaftung.

Aufgrund der grenzüberschreitenden Wirksamkeit von umweltgefährdenden Tätigkeiten ist den europarechtlichen Entwicklungen ein besonderer Stellenwert zuzuweisen. Hier wäre z. B. die Abschätzung der Konsequenzen der Konvention des Europarats über die zivilrechtliche Haftung für Schäden aus umweltgefährdenden Tätigkeiten⁴ für die nationale und internationale Haftungssituation notwendig.

Die Haftungsrisiken können nur durch eine enge Verzahnung der Umwelt- und Rechtsabteilung der Bank unzweifelhaft erhoben und bewertet werden.

Aktionspunkte mit wichtigem Handlungsbedarf

Diese Aufgaben dienen der langfristigen Integration der Umweltgedanken in die Strukturen und den gesamten Dienstablauf der Bank.

● Einrichten eines Umwelt-Managementsystems

In der ISO/DIS 14.001⁵ wird Umweltmanagementsystem (UMS) wie folgt definiert: Es ist »jener Teil des übergeordneten Managementsystems, der die Organisationsstruktur, Planungstätigkeiten, Verantwortlichkeiten, Methoden, Verfahren, Prozesse und Ressourcen zur Entwicklung, Umsetzung, Erfüllung, Bewertung und Aufrechterhaltung der Umweltpolitik umfaßt«.

Fast zeitgleich mit dem ersten Entwurf zur Öko-Audit-Verordnung⁶ wurde die Banken-Erklärung niedergeschrieben. So muß die Erklärung heute entsprechend den gemeinsamen Begrifflichkeiten nach den umfassenden Anforderungen der gültigen Öko-Audit-Verordnung⁷ bzw. der ISO/DIS 14.001 ausgelegt werden.

Die Einrichtung eines UMS stellt damit einen sehr umfangreichen Handlungskomplex dar. In einem ersten Schritt ist eine umweltorientierte Unternehmensphilosophie zu entwickeln, die Maximen in Form von umweltpolitischen Zielen und Umweltleitlinien setzt. Als umsetzungsfähige Arbeitsgrundlage können diese Maximen unter zeitlicher, technischer und organisatorischer Konkretisierung in einem Umweltschutz-Handbuch niedergeschrieben werden.

Eine wichtige Funktion haben die einzurichtenden Kontrollmechanismen. Zur Gewährleistung der Selbstkontrolle und der kontinuierlichen Fortentwicklung der Umweltleistungen werden Revisionsprozesse eingerichtet. Diese Umwelt-Audits sind ein wesentlicher Bestandteil eines funktionierenden UMS. Sie sind zu verstehen als turnusmäßig durchgeführte Soll-Ist-Abgleiche, die der Überprüfung des Einhalts der selbst gesetzten Maximen, der Ermittlung noch bestehenden Handlungsbedarfs und der Offenlegung zusätzlicher Optimierungschancen dienen.

● Weiterbildung der Mitarbeiter

Das entsprechend der Banken-Erklärung einzurichtende Umwelt-Managementsystem sowie die Umsetzung der Umweltleitlinien und der Umweltpolitik kann nur über eine entsprechende Weiterbildung des Mitarbeiterstamms gewährleistet werden. Bei der Einrichtung bankeninterner, spezifischer Schulungsprogramme ist zu beachten, daß der Umweltthemenkreis durch seine dynamische Entwicklung gekennzeichnet sowie ausschließlich interdisziplinär zu begreifen ist. Dies hat zur Folge, daß allein die Weitergabe von Fachwissen und die Einbindung von Umweltthemen in Fragestellungen aus dem betrieblichen Alltag nicht ausreichend ist.

Vielmehr muß das Training von neuen Methoden der Problemlösung und der Kommunikation im Vordergrund des Schulungsprogrammes stehen. Mit der Förderung der intellektuellen Fähigkeiten der Mitarbeiter beim Umgang mit Umwelt Risiken im Geschäftsablauf sind zusätzlich positive Synergieeffekte für die weiteren Arbeitsbereiche zu erwarten.

Zur Erfüllung der Banken-Erklärung erfolgte die bisherige Priorisierung der Aktionspunkte risikoorientiert, entsprechend der ökonomischen Notwendigkeit und zur Schaffung der notwendigen Grundstrukturen.

Das zentrale Ziel der Resolution, also die Einrichtung eines langfristig funktionstüchtigen UMS, fußt jedoch auf der Schaffung einer soliden Informationsbasis. Damit wird die systematische Erhebung und Auswertung aller wichtigen Daten unter Umweltaspekten notwendig. Hierzu ist für den internen Bereich beispielsweise die Erstellung von Öko-Bilanzen und die Integration der gewonnenen Informationen und Daten in ein EDV-gestütztes System vorzunehmen.

Für die Selbstdarstellung nach außen und zur öffentlichen Kommunikation sind entsprechend Ziffer 3.3 der Banken-Erklärung angemessene Umweltberichte zu erstellen. Die inhaltliche Mindestausstattung dieser Berichte sollte sich an den einschlägigen Anforderungen der Öko-Audit-Verordnung für die Abfassung von Umwelt-erklärungen orientieren.

Fazit

Bei der genaueren Betrachtung der Banken-Erklärung werden die enorme Tragweite und die weitreichenden Handlungserfordernisse für die Unterzeichnerbanken offensichtlich. Dabei sind in der Resolution nicht nur Anforderungen an den internen Bankbetrieb formuliert, sondern auch die Außenbeziehungen der Kreditinstitute unter Umweltaspekten umfassend geregelt. Die vorausschauende Erklärung eröffnet somit die Chance einer tiefgreifenden Integration von Umweltaspekten in den Bankbetrieb.

Die wichtigsten internen Entwicklungen werden durch die Bereitschaftserklärung zur Einrichtung eines Umweltmanagementsystems vorgezeichnet und sind mit der heutigen Öko-Audit-Diskussion aktueller denn je. Damit sollten nun auch im Geschäftsbetrieb der Bank das Erkennen und Ausnutzen der dargestellten umfangreichen Einsparpotentiale vorangetrieben werden.

Für das Außenverhältnis gehen die Unterzeichner weitreichende Selbstverpflichtungen ein. So erklären sie sich bereit, im Rahmen des Dialoges mit allen Interessengruppen Stand und Entwicklung des eigenen Umweltmanagements regelmäßig zu veröffentlichen. Für die Geschäftspraxis wird das Einbeziehen der Umwelt Risiken von Firmenkunden in die Kreditwürdigkeitsprüfung vorgesehen, und im Rahmen der Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen und internationalen Organisationen soll die Umweltverträglichkeitsprüfung vorangetrieben werden.

Die Resolution wurde von den ersten Banken schon 1992 unterzeichnet. Während die ersten Kreditinstitute bereits sehr umfangreiche Umweltberichte erstellt haben, steckt die Einrichtung von kompletten Umweltmanagementsystemen noch in den Kinderschuhen. Auch die in Aussicht gestellte Berücksichtigung der Umwelt Risiken von Firmenkunden kommt nur langsam voran.

* Der Autor ist freier Umweltberater in Nürnberg. Als Lehrbeauftragter an den Universitäten Trier und Erlangen-Nürnberg hält er Veranstaltungen zu Umweltrisikoprüfung und Umweltmanagement.

¹ Vgl. hierzu die empirischen Daten in Eipper, C. (1996): Die Umweltschutzsituation von kleinen und mittleren Unternehmen. - wib, 4/96, S. 24 - 27.

² Ausführliche Darstellungen hierzu finden sich z. B. bei: Eipper, C. (1994): Environmental Auditing. - Geographische Rundschau, Jg. 46, Heft 10, S. 591 - 593; Manski, E.-E. (1992): Ökologische Kriterien bei der Kreditvergabe. - Die Bank 11/92, S. 662 - 667; Meuche, T. (1995): Umweltrisiken in der Kreditwürdigkeitsprüfung. - Kreditwesen, 6/95, S. 14 - 17; Keldel, T. (1994): Kreditwürdigkeitsprüfung - Umweltrisiken analysieren und bewerten. - Kreditpraxis, 6/94, S. 3 - 6.

³ Pudill, R. (1995): Umwelthaftung des Kreditgebers. - Kreditwesen, 6/95, S. 8 - 13.

⁴ Abgedruckt z. B. in Produkthaftungspflicht International, 1993, Heft 5, S. 196 - 202 und Heft 6, S. 211-217.

⁵ Deutsches Institut für Normung: ISO/DIS 14.001 Umweltmanagementsysteme. - Entwurf vom Oktober 1995 (Die Norm soll im Herbst 1996 in der Endfassung erscheinen).

⁶ Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates, die die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem gemeinschaftlichen Öko-Audit-System ermöglicht (92/C 76/02). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 76/2 vom 27. März 1992.

⁷ Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 168/1 vom 10. Juli 1993. Bis Ende 1996 sollen in Deutschland auch Unternehmen aus Handel und Dienstleistungen nach der Verordnung zertifizierbar sein.